

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung des Walzwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines
Schräggrollenrichtmaschine
der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital
Gz.: DD44-8431/2694/4**

Vom 24. Januar 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 28. Oktober 2022 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Schräggrollenrichtmaschine (Gemarkung Hainsberg, Flst.-Nrn. 106/9).

Für die Änderung des Walzwerkes, das der Nr. 3.6 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVPG als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität des Walzwerkes verbunden.
- Die neue Richtmaschine ist lediglich eine Ergänzung der Adjustagelinie und hat keine relevanten produktionstechnischen Änderungen und keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bzgl. Luftschadstoffe.
- Im Ergebnis der Schalltechnischen Kurzberichte, TAC - Technische Akustik, Nr.: TAC 5115-22-5, 23.09.2022 und TAC - Technische Akustik, Nr.: TAC 5115-22-5-A, 28.11.2022 (Überarbeitung des Berichts Nr.: TAC 5115-22-5, 23.09.2022) ist infolge der beabsichtigten Änderung der Anlage mit Teilbeurteilungspegeln zu rechnen, welche die bisher an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01 bis IO 06 festgesetzten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm (IRWred) um mindestens 21 dB unterschreiten. Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Darüber hinaus unterschreiten die prognostizierten Teilbeurteilungspegel die an den maßgeblichen Immissionsorten IO 07 bis IO 11 geltenden Immissionsrichtwerte der TA

Lärm ebenso in deutlicher Weise. Die Unterschreitungen belaufen sich dabei auf mindestens 11 dB. Die zusätzliche Belastung durch den geänderten Anlagenteil kann als nicht relevant angesehen werden, wenn dessen Immissionsbeitrag mindestens 10 dB unter dem genehmigten Immissionsrichtwert bzw. Immissionsrichtwert nach TA Lärm des maßgeblichen Immissionsortes liegt. Folglich kann die zusätzliche Belastung infolge des Antragsgegenstandes als nicht relevant angesehen werden. Eine relevante Steigerung der bisher an den maßgeblichen Immissionsorten vorhandenen Geräuschbelastung und somit auch eine Überschreitung bzw. weitergehende Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind infolge des Antragsgegenstandes nicht zu erwarten.

- Für das Vorhaben ist aus abfall-, bodenschutzrechtlicher Sicht sowie bezüglich Altlasten und Naturschutz keine UVP erforderlich, da keine weitere Flächeninanspruchnahme und kein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Mit negativen Auswirkungen auf o. g. Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 24. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter